

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Sursee, 2. Oktober 2024

Vernehmlassung Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BVV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege, SIGA-FSIA, dankt Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung.

Die SIGA-FSIA ist ein nationaler Fachverband, der die Interessen der Anästhesiepflege vertritt. Die SIGA-FSIA zählt über 1'600 Mitglieder aus der Anästhesiepflege. Als Fachverband ist er dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, SBK-ASI, angeschlossen.

Allgemeine Bemerkungen

Zu Beginn des erläuternden Berichts wird hervorgestrichen, dass die sich in der Vernehmlassung befindenden Massnahmen in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet worden seien. Dies mag für die Einführung der Titelzusätze, wie auch für das Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule» (HF) richtig sein, trifft aber nicht auf die Massnahme der Flexibilisierung des Angebots bei den Nachdiplomstudiengängen (NDS) HF zu. Wie im Bericht richtigerweise erwähnt, sind insbesondere die NDS HF in Anästhesie-; Intensiv- und Notfallpflege (AIN) von dieser Änderung betroffen. Die SIGA-FSIA, wie auch der SBK-ASI und die weiteren betroffenen Fachverbände, Swiss Society of Anaesthesiology and Perioperative Medicine (SSAPM), Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) und Notfallpflege Schweiz, wurden von den Verantwortlichen des SBFI erst einige Wochen vor Beginn dieser Vernehmlassung über die geplanten Änderungen und deren Implikationen auf das NDS HF AIN informiert. Um für diese Vernehmlassung eine gemeinsame Position zu entwickeln, musste der meinungsbildende Prozess innerhalb kürzester Zeit angestossen, vorangetrieben und abgeschlossen werden. Bei nachgelagerten Arbeiten, der Revision der MiVo HF oder der Erledigung des von H⁺ und OdASanté geforderten Prüfantrags, sind deshalb die genannten Verbände zwingend von Beginn an miteinzubeziehen.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes, BBG

Art. 28 Abs. 1^{bis} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

Die SIGA-FSIA unterstützt, dass eidgenössische Prüfungen neben den Amtssprachen neu auch in englischer Sprache angeboten werden können.

Art. 29 Höhere Fachschulen

Die SIGA-FSIA weist auf einen sachlichen Fehler in den Erläuterungen zu Artikel 29 im erläuternden Bericht hin: Am Ende des zweiten Absatzes auf Seite 28 wird fälschlicherweise angegeben, dass das NDS HF AIN auf einem tertiären Abschluss in Pflege aufbaut. Korrekt ist, dass das NDS HF AIN auf einem Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder FH basiert. Der erläuternde Bericht ist dementsprechend zu korrigieren.

Zur Erläuterung: Im Bereich der Pflege gibt es folgende tertiäre Abschlüsse, die die Zulassungsbedingungen zum NDS HF AIN nicht erfüllen:

- Fachmann/Fachfrau in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidgenössischem Fachausweis
- Fachmann/Fachfrau Langzeitpflege und Betreuung mit eidgenössischem Fachausweis

Im erläuternden Bericht wird richtigerweise festgehalten, dass der Vorschlag des SBF1, die NDS HF zu flexibilisieren, Auswirkungen auf die NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) hat. Da der durch das SBF1 anerkannte Rahmenlehrplan (RLP) NDS HF AIN stark formalisiert ist, spricht sich das SBF1 dafür aus, das NDS HF AIN in das formale Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung (HFP) zu überführen (erläuternder Bericht, S. 20).

Den Vorschlag, das NDS HF AIN in eine HFP AIN zu überführen, hat die SIGA-FSIA mit Vertreter:innen der folgenden Verbände diskutiert: SBK-ASI, SSAPM, SGI und Notfallpflege Schweiz.

In diesen Diskussionen wurden mehrere Risiken identifiziert, die mit einer Überführung des NDS HF AIN in eine HFP AIN verbunden sein könnten. Daher stimmt die SIGA-FSIA einer Überführung des NDS HF Anästhesiepflege in eine HFP Anästhesiepflege nur unter der Bedingung zu, dass folgende Elemente verbindlich geregelt werden:

Trägerschaft:

- Die Trägerschaft der HFP Anästhesiepflege ist durch die SIGA-FSIA und Oda Santé gemeinsam sicherzustellen.

Qualitätssicherung:

- Die Kompetenzen der dipl. Expert:innen Anästhesiepflege NDS HF sind in den [Standards der Anästhesiepflege Schweiz](#) definiert und basieren auf den internationalen [Standards der International Federation of Nurse Anesthetists](#) (IFNA). Diese wurden schweizweit validiert und an die schweizerische Praxis angepasst. Diese Standards müssen die Grundlage für die Entwicklung der HFP Anästhesiepflege bilden.

SIGA-FSIA

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

- Alle reglementierenden Elemente des aktuellen RLP NDS HF AIN müssen in die Prüfungsordnung und Wegleitung der HFP Anästhesiepflege übernommen werden. Die SIGA-FSIA bevorzugt eine HFP für die Anästhesiepflege.
- Die Qualitätssicherungskommission (QSK) HFP Anästhesiepflege muss mehrheitlich aus Vertreter:innen des Fachverbandes SIGA-FSIA bestehen, um die Expertise im Bereich Anästhesiepflege zu garantieren.
- Die QSK ist für die Anerkennung der Bildungsanbieter verantwortlich, welche vorbereitende Module für die HFP anbieten. Diese Anbieter müssen verbindliche Qualitätskriterien erfüllen.
- Die Inhalte und Abschlüsse der vorbereitenden Module müssen durch die QSK anerkannt werden (aktuell können von der QSK nur Modulabschlüsse anerkannt werden).
- Die personellen und strukturellen Anforderungen an den Lernort Praxis müssen verbindlich festgelegt werden, wie z.B. Anforderungen an die Berufsbildner:innen, die Anzahl Berufsbildner:innen pro Studierende, das Ausbildungskonzept in der Praxis, das Angebot relevanter Fachspezialisierungen sowie das Qualifikationsverfahren.
- Die Zulassungsbedingungen zur HFP Anästhesiepflege sowie die Prüfungsform müssen durch die QSK in der Prüfungsordnung festgelegt werden.

Zulassungsbedingungen zur Ausbildung:

- Die Zulassungsbedingungen für die Anstellung am Lernort Praxis müssen definiert werden (z.B. mindestens sechs Monate Berufserfahrung im Akutbereich).

Anerkennungsverfahren:

- Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Anästhesiepflege muss geregelt werden, insbesondere Regionen wie Genf, Lausanne, Basel, Tessin und St. Gallen sind auf ausländische Fachkräfte angewiesen.
- Altrechtliche Abschlüsse wie NDS HF Anästhesiepflege und Fachausweis Anästhesiepflege sollen als HFP Anästhesiepflege anerkannt werden.

Finanzierung:

- Pflegefachpersonen, die eine HFP Anästhesiepflege absolvieren, sollten sich nicht finanziell an den vorbereitenden Modulen oder der Prüfung beteiligen müssen. Es ist daher zu klären, welche Rolle Arbeitgeber und Kantone bei der Finanzierung übernehmen können und sollen.
- Die Finanzierung der HFP Anästhesiepflege für Personen, die ausserhalb der Schweiz wohnen, muss geregelt werden.

Durchlässigkeit zur Hochschule:

- Die Durchlässigkeit zur Hochschule für Absolvent:innen der HFP Anästhesiepflege muss zwingend gewährleistet werden (z.B. die Möglichkeit, Module aus der HFP für einen Bachelor in Pflege anzurechnen).
- Die Vorteile der Durchlässigkeit müssen aufgezeigt werden, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Abschlusses zu erhöhen.

Einige dieser Forderungen stehen im Widerspruch zur Haltung des SBFI im erläuternden Bericht auf Seite 7, wonach vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen zum Weiterbildungsmarkt gehörten und daher nicht reglementiert seien.

SIGA-FSIA

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

Die Anästhesiepflege trägt durch eigenständiges Handeln und in Zusammenarbeit mit Anästhesist:innen wesentlich zu einer qualitativ hochwertigen anästhesiologischen Versorgung und zur Patientensicherheit bei. Eine Überführung des NDS HF Anästhesiepflege in eine HFP Anästhesiepflege muss dazu führen, dass die Attraktivität dieser Spezialisierung für dipl. Pflegefachpersonen steigt und die Anzahl der Abschlüsse nicht abnimmt. Um diese Attraktivitätssteigerung zu erreichen, ist es unerlässlich, dass die Erarbeitung der Prüfungsordnung und der Wegleitung in enger Zusammenarbeit mit der SIGA-FSIA erfolgt.

Artikel 29a Bezeichnungsrecht

Die SIGA-FSIA unterstützt, dass sich Bildungsinstitutionen nur noch dann als «Höhere Fachschule» bezeichnen dürfen, wenn diese über eine eidgenössische Anerkennung eines Bildungsgangs verfügen.

Art. 44a Titelzusätze

Die SIGA-FSIA lehnt die Einführung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» sowohl für Absolvent:innen einer eidgenössischen Berufsprüfung als auch für Absolvent:innen einer Höheren Fachschule ab. Dies stützt sich auf folgende Gründe:

Unterschiedliche Kompetenzniveaus zwischen eidg. FA und HF-Diplom

Die Abschlüsse eidgenössischer Fachausweis und Diplom HF spiegeln unterschiedliche Kompetenzniveaus wider. Das Gesundheitsberufegesetz (GesBG) und Verordnungen des Krankenversicherungsgesetzes beschränken die eigenverantwortliche Ausübung der beruflichen Tätigkeit und die freiberufliche Zulassung auf diplomierte Pflegefachpersonen HF und FH.

Minderung der Attraktivität des HF-Abschlusses in der Pflege

Die Verleihung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» an Absolvent:innen einer Berufsprüfung würde den Abschluss Pflege HF entwerten. Dies steht im Zielkonflikt mit dem Paket 1 der Pflegeinitiative, also der Umsetzung des Bundesverfassungsartikels 117b, und dem ursprünglichen Ziel des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen», dass die Bekanntheit, Sichtbarkeit und das Ansehen der Höheren Fachschulen stärken wollten.

Gefährdung der Patientensicherheit

Bereits heute nehmen wir mit Besorgnis wahr, dass in der Pflege Personen mit einem eidg. Fachausweis weit über ihren Kompetenzen eingesetzt werden – teilweise mit denselben Aufgaben und Rollen wie dipl. Pflegefachpersonen HF und FH. Ein gleicher Titelzusatz für unterschiedliche Ausbildungsniveaus fördert diese Praxis und gefährdet dadurch die Patientensicherheit, da Kompetenzen suggeriert werden, die nicht bei allen Abschlussniveaus vorhanden sind.

Verwässerung der Titel

Titel und Titelzusätze haben eine Signalwirkung, auch für Patient:innen und deren Angehörige. Die Einführung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» für verschiedene Berufsgruppen würde es erschweren, deren Kompetenzniveau zu unterscheiden. Dies könnte zu Missverständnissen führen und die Pflegequalität gefährden.

SIGA-FSIA

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

Im Bereich Pflege würden durch den Titelzusatz «Professional Bachelor» folgende Berufsgruppen einen «Bachelor»-Titel tragen:

- Dipl. Pflegefachpersonen FH mit Bachelor of Science in Nursing,
- Dipl. Pflegefachpersonen HF, Fachpersonen in psychiatrischer Pflege und Betreuung sowie Fachpersonen in der Langzeitpflege mit eidg. Fachausweis, die den Titelzusatz «Professional Bachelor» tragen würden.

Die Verwendung des Begriffs «Bachelor» für so unterschiedliche Qualifikationen verwischt die Unterschiede im Kompetenzniveau und gefährdet dadurch sowohl die Patientensicherheit als auch die Pflegequalität.

Die SIGA-FSIA würde den Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» nur zustimmen, wenn der Titelzusatz für Inhaber:innen eines eidgenössischen Fachausweises klar von dem der HF-Diplome abgegrenzt wird. Damit unsere Forderung nach einer Berücksichtigung der Abstufung der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen vollends erfüllt ist, müssten zusätzlich die Inhaber:innen eines Diploms auf Stufe Nachdiplom HF (NDS HF), also die NDS HF mit einem vom SBFI anerkannten Rahmenlehrplan, den Titelzusatz «Professional Master» erhalten. Dies würde allerdings im internationalen Kontext eine problematische Überschneidung mit dem Titel «Master of Science in Pflege» schaffen, der spezifischen Berufsprofilen wie den Advanced Practice Nurses (APN) vorbehalten ist.

Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts

Die SIGA-FSIA unterstützt, dass die unzulässige Verwendung der Bezeichnung «Höhere Fachschule» neu strafrechtliche Konsequenzen hat.

Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

Die SIGA-FSIA begrüsst, dass die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» nur zusammen mit den vollständig geschützten Titeln geführt werden dürfen. Diese Massnahme ist jedoch ungenügend, um die im erläuternden Bericht erwähnte «mögliche Verwechslungsgefahr» von Titeln – insbesondere auch von Hochschultiteln – zu vermeiden. Zur Begründung dieser Position verweisen wir auf die Argumente unter Art. 44a BBG.

Art. 73

Keine Bemerkungen.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Berufsbildungsverordnung, BBV

Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}

Keine Bemerkungen.

Art. 77 und Art. 78 aufgehoben

Keine Bemerkungen.

SIGA-FSIA

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

Abschliessende Bemerkungen

Die SIGA-FSIA verweist erneut auf folgende Massnahme, die im Rahmen des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen» formuliert wurde, jedoch nicht in der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist: Die stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen, welche einerseits die Transparenz bei der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgefässen erhöhen soll, aber insbesondere zu einer angemessenen Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen auf Stufe höhere Berufsbildung (HBB) an Studiengängen von Hochschulen führen muss. Im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung ist auf S. 9 diese Verbesserung der Durchlässigkeit zu den Fachhochschulen als eine Massnahme zur Stärkung der HBB erwähnt. Deshalb fordert die SIGA-FSIA, dass die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht auf derselben Seite erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher. Dass dieses Anliegen lediglich «an die zuständigen Akteure» adressiert wird – Konferenz Höhere Fachschule und swissuniversities – (siehe erläuternder Bericht, S. 14) reicht nicht. Die zuständigen Akteure müssen den Auftrag erhalten, die Best-Practice Vorgaben zu überarbeiten – und zwar im Sinne einer verbesserten Anrechnung von Bildungsleistungen auf der HBB-Stufe, inklusive der NDS HF AIN.


Am Ende des erläuternden Berichts wird betont, dass der Gesundheitsbereich unmittelbar von einer Stärkung der HBB betroffen sei, weil die Mehrheit der Abschlüsse in der Pflege auf Stufe HBB erworben werde. Diese Stärkung sei im Kontext der Pflegeinitiative relevant.

Gerade wegen der hohen Relevanz der Höheren Berufsbildung im Gesundheitswesen fordern wir Sie auf, die Argumente aus dem Gesundheitswesen – und insbesondere die Argumente der Pflegefachpersonen – zu berücksichtigen. Dies sowohl bei der Einführung der Titelzusätze, die gemäss unserer Einschätzung in der vorgeschlagenen Form nicht zu einer Attraktivitätssteigerung, sondern einer Attraktivitätsminderung des Abschlusses dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann HF führt, als auch bei einer allfälligen Flexibilisierung der NDS HF und dessen Implikationen auf das NDS HF AIN.

Im Namen der SIGA-FSIA danke ich Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen und stehe Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SIGA-FSIA



Michèle Giroud

Präsidentin